

108

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. Februar 1954, § 13 i.V.m. § 1 Abs. 3 der Anlage 4 zu § 13 dieses Lohntarifvertrages; Tarifvertrag für die Deutsche Seeschifffahrt vom 27. Februar 1958, § 2 .

Leitsatz: Währzeiten als Messesteward sind insoweit Berufsausbildung (im Sinne von § 1 Abs. 3 der Anlage 4 zum Lohntarifvertrag 1954 für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn), wie diese Zeiten Voraussetzung sind, um das Berufsziel eines Stewards zu erreichen, d.h. nach dem Tarifvertrag für die Deutsche Seeschifffahrt von 1958 für die Dauer eines Jahres.

Aktenzeichen: 3 AZR 37/62

Urteil des BAG vom 21. Dezember 1962

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 37/62

5 Sa 497/61 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 21. Dezember 1962

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Dezember 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Bernard für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Dezember 1961 - 5 Sa 497/61 - und des Arbeitsgerichts Hannover vom 22. September 1961 - 3 Ca 351/61 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 80,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Juni 1961 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Kläger mit der Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 2/11 die Beklagte, zu 9/11 der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1945 bei der Beklagten als Rangier-
arbeiter beschäftigt. Er begehrt für seinen Sohn Lothar
Zahlung des Kinderzuschlags.

Der Sohn Lothar M ist am 30. März 1942 geboren.
Er war vom 4. Mai 1956 bis zum 6. März 1959 bei der "G
L " beschäftigt, und zwar 25 Monate und 9 Tage als
Steward-Lehrling und 6 Monate und 14 Tage als Messesteward.
Er war ferner vom 27. November 1959 bis 30. Juni 1960
als Messesteward auf einem Schiff der Reederei D

und anschließend bei dem N L als
Messesteward bis zum 28. März 1961 tätig. Während seiner
Tätigkeit bei dem N L als Messesteward hat
Lothar M außer Wohnung und Verpflegung auf dem
Schiff eine monatliche Heuer von 174,-- DM erhalten. Seit
dem 29. März 1961 ist er Steward. Bis einschließlich April
1960, also noch einen Monat nach dem Monat des 18. Ge-
burtstags von Lothar M , hat die Beklagte dem Kläger
Kinderzuschlag gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihm den
Kinderzuschlag für seinen Sohn noch bis einschließlich
März 1961 gewähren. Denn bis dahin habe dieser als Messe-
steward in einem Ausbildungsverhältnis gestanden. Mit der
Klage begehrt der Kläger deshalb Zahlung des Kinderzu-
schlags in Höhe von 40,-- DM monatlich für die Zeit vom
1. Mai 1960 bis zum 31. März 1961. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
440,-- DM netto nebst 4% Zinsen seit dem
28. Juni 1961 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

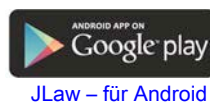
Sie meint, die Tätigkeit als Messesteward sei kein
Ausbildungsverhältnis im Sinne der tariflichen Vorschrif-
ten für die Gewährung des Kinderzuschlags. Sie sei des-
halb nicht verpflichtet, den Kinderzuschlag auch nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen. Außerdem hat sich die Beklagte auf die Ausschlußfrist gemäß § 33 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn berufen.

Beide Vorinstanzen haben den Kläger mit der Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt dieser seinen Klagantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist zum Teil begründet.

Grundlage des Klageanspruchs ist für die Zeit bis zum 31. Oktober 1960 der Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 22. Februar 1954. Nach § 13 LTV erhalten die Arbeiter der Beklagten Kinderzuschläge nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen; wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 4 zu § 13 verwiesen. Die Anlage 4 zu § 13 LTV 1954 ist durch den Tarifvertrag Nr. 10/57 vom 23. August 1957 geändert worden. § 1 Abs. 3 dieses Tarifvertrages bestimmt:

"Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt."

Diese Regelung entspricht der für Beamte geltenden Vorschrift des § 18 Abs. 2 BBesG vom 27. Juli 1957. Da Lothar M das 18. Lebensjahr am 30. März 1960 vollendet hat, kann der Kläger - wie im angefochtenen Urteil mit Recht gesagt wird - für die Zeit nach dem 1. Mai 1960 Kindergeld für ihn nur beanspruchen, wenn sein Sohn damals im Sinne von § 1 Abs. 3 TV 10/57 (§ 18 Abs. 2 BBesG) in einer Berufsausbildung stand.

Hierbei geht das Berufungsgericht mit Recht von den Vorschriften aus, die für die Bundesbeamten gelten. Das vom Landesarbeitsgericht zugrunde gelegte Rundschreiben



- 4 -

des Bundesministers der Finanzen vom 30. September 1957 (MinBlFin. 1957 Nr. 34 S. 1172; GMBI. 1957 Nr. 27 S. 522) ist allerdings inzwischen durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) vom 9. März 1959 (GMBI. 1959. 134) abgelöst worden. (vgl. die Verfügung der Beklagten vom 16. Juni 1959 - 11.112 Plts.). Dementsprechend sind die Verwaltungsvorschriften zu § 18 BBesG auch in der Neufassung 1960 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn in die Anlage 4 übernommen worden. In Nr. 6 Abs. 2 AVV zu § 18 BBesG heißt es:

"In der Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 steht ein Kind, das für eine später gegen Entgelt auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wird, wenn der Ausbildungsgang geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem Berufsziel zu führen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor, so ist es unerheblich, ob der Berufsausbildung bereits eine andere - selbst eine abgeschlossene - Berufsausbildung vorangegangen ist."

Diese Voraussetzungen sind beim Messesteward insoweit erfüllt, wie die Fahrzeit als Messesteward erforderlich ist, um das Berufsziel eines Stewards zu erreichen, d.h. für die Dauer von insgesamt einem Jahr. Das ergibt sich aus dem Tarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt vom 27. Februar 1958, vereinbart zwischen dem Verband Deutscher Reeder e.V., Hamburg, und dem Verband Deutscher Küstenschiffer e.V., Hamburg-Altona, einerseits sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe "Schifffahrt", Hamburg, andererseits. Nach diesem Tarifvertrag kann als Steward nur eingestellt werden, wer ein Jahr als Messesteward oder zwei Jahre als Aufwäscher gefahren ist oder gelernter Kellner ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 7). Ein Jahr Fahrzeit als Messesteward ist also Voraussetzung für den Beruf eines Stewards, wenn nicht der Weg über den Aufwäscher oder die Kellner-Ausbildung gewählt wird. In § 2 Abs. 3 dieses Tarifvertrages wer-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den sodann die Messestewards mit Ausnahme von gelernten Kellnern als "Junggrade" aufgeführt, und zwar zusammen mit Jungen, Jungmännern, Leichtmatrosen, Kochshelfern im ersten Jahr und unbefahrenen Kochsmaatzen. Die "Junggrade" sind aber gerade die noch in Ausbildung befindlichen Angehörigen der Schiffsbesatzung im Gegensatz zu den Jugendlichen (vgl. § 46 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Tarifvertrages), wie § 44 des Tarifvertrages zeigt, dessen Abs. 2 die Ausbildung der Junggrade betrifft.

Überdies läßt auch die Gleichstellung mit den Jungen, Jungmännern und Leichtmatrosen darauf schließen, daß das Rechtsverhältnis des Messestewards, der nicht gelernter Kellner ist, nach dem Tarifvertrag als Ausbildungsverhältnis gilt. Denn bei dem Leichtmatrosen steht - ebenso wie bei Jungen und Jungmännern - fest, daß sie sich in Berufsausbildung befinden. Das folgt wiederum aus der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffssleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen in der Fassung vom 12. Juli 1960, BGBl. II S. 1867 (vgl. bes. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung, der hinsichtlich der "Ausbildung der Leichtmatrosen" auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 über die Ausbildung des Decksjungen verweist). Außerdem wird in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 18 BBesG ausdrücklich gesagt, daß der Leichtmatrose in Berufsausbildung steht und daß für ihn Kinderzuschlag gezahlt werden muß (Nr. 6 Abs. 3 AVV zu § 18 = Nr. 16 Buchst. b der Ausführungsbestimmungen zu § 3 der Anlage 4 des Lohntarifvertrages der Bundesbahn von 1960). Auch das Bundessozialgericht hat entschieden, daß der Leichtmatrose - im Sinne von § 1267 Abs. 1 RVO - in Berufsausbildung steht (Urteil vom 22. November 1962 - 4 Rj 371/60).

Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber ausgeführt, die Tätigkeit als Messesteward sei keine Berufsausbildung im Sinne der Anlage 4 zum Lohntarif für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn von 1954 in der Fassung

- 6 -

des TV 10/57 (§ 1 Abs. 3 = § 18 Abs. 2 BBesG). Da ein Kind nur dann in Berufsausbildung stehe, wenn es "für eine später gegen Entgelt auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wird" (Nr. 6 Abs. 2 AVV zu § 18 BBesG), wird nach Auffassung des Berufungsgerichts vorausgesetzt, daß für die als Berufsausbildung anzusehende Tätigkeit ein Entgelt nicht gezahlt werde. Lothar M. habe aber für seine Tätigkeit als Messesteward Heuer, freie Verpflegung und Unterkunft auf dem Schiff, d.h. Lohn, erhalten. Diese Auslegung durch das Berufungsgericht beruht auf einem Rechtsirrtum. Es ist zwar richtig, daß nach Nr. 6 Abs. 4 AVV zu § 18 BBesG ein Kind sich nicht in der Berufsausbildung befindet, das während der Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) erhält. Man kann aber die Tarifheuer des Messestewards nicht als Lohn im Sinne dieser Bestimmung werten. Der Begriff "Heuer" wird in der Seeschifffahrt einheitlich für Arbeitsentgelt und für Lehrlingsvergütung verwendet, wie § 142 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes zeigt. Dasselbe läßt sich auch dem Heuertarif für die Besatzungen der deutschen Handelsschiffe von 50 BRT und darüber entnehmen (Fassung von 1962; ähnlich Heuertarife von 1960 und von 1958), der beispielsweise unter II beim Jungmann und beim Decksjungen genauso von Heuer spricht wie beim Matrosen und anderem Deckspersonal.

Das Landesarbeitsgericht stützt nun allerdings seine Entscheidung nicht nur darauf, daß Lothar M. überhaupt Heuer erhalten hat, sondern insbesondere darauf, daß Heuer in dieser Höhe gezahlt wurde. Es mag richtig sein, daß ein Betrag von 174,-- DM monatlich neben freier Unterkunft und Verpflegung die üblichen Sätze der Lehrlingsvergütung übersteigt. Indessen sind die besonderen Verhältnisse der Seeschifffahrt zu berücksichtigen, die erhöhte Aufwendungen bedingen. Der erwähnte Heuertarif ergibt, daß eine Heuer in dieser Höhe als Vergütung während der Berufsausbildung gezahlt wird. So sieht der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Heuertarif in der Fassung von 1960 unter IV für den Messesteward eine Grundheuer von 165,-- DM vor; die gleiche Heuer erhält nach II dieses Tarifvertrages der Leichtmatrose. (Nach dem Heuertarif von 1962 ist die Grundheuer beim Messesteward 175,--, beim Leichtmatrosen 190,--DM.) Da nun beim Leichtmatrosen, wie dargelegt, Berufsausbildung anerkannt und Kinderzuschlag gezahlt wird, obgleich er eine tarifliche Grundheuer von 165,--DM erhält, so kann beim Messesteward nicht wegen eben dieser Höhe der Heuer Berufsausbildung verneint werden. Es ist auch kennzeichnend, daß nach dem Heuertarif 1960 die Stewards 290,-- DM, und die Ersten Stewards 300,-- bis 350,-- DM erhalten. Dieser große Abstand zwischen Messesteward und Steward läßt ebenfalls darauf schließen, daß die Heuer des Messestewards keine volle Arbeitsvergütung ist.

Daß für den Messesteward kein Kinderzuschlag zu zahlen wäre, läßt sich schließlich auch nicht, wie beide Vorinstanzen dies tun, aus Nr. 6 Abs. 3 AVV zu § 18 BBesG herleiten (= Nr. 16 Buchst. b der Ausführungsbestimmungen zu § 3 der Anlage 4 zu LTV 1960). Danach wird zwar die Ausbildung eines Schiffsjungen, Jungmannes oder Leichtmatrosen als Berufsausbildung anerkannt, die weitere Ausbildung zum Steuermann und Kapitän jedoch nur, soweit während des Lehrgangs keine Heuer gezahlt wird. Hieraus will das Berufungsgericht offenbar folgern, daß mit Ausnahme des Schiffsjungen, Jungmannes oder Leichtmatrosen der Bezug von Heuer ein Ausbildungsverhältnis ausschließe. Diese Folgerung läßt sich jedoch nicht halten. Die zitierte Bestimmung betrifft nur die Ausbildung zum Steuermann und zum Kapitän und läßt sich deshalb nicht verallgemeinern. Denn man kann die Ausbildung zum Steuermann und Kapitän keinesfalls mit der Ausbildung zum Steward vergleichen; der Kapitän gehört überhaupt nicht zur Schiffsbesatzung, und der Steuermann ist Schiffsoffizier (vgl. Schelp-Fettback, Seemannsgesetz, Erl. 5a zu § 3, S. 69 und Erl. 3 zu § 4 S. 70).



- 8 -

Aus alledem ergibt sich, daß Fahrzeiten als Messesteward grundsätzlich Ausbildungszeiten sind. Dies kann aber nur insoweit gelten, wie diese Zeiten vorausgesetzt werden, um das Berufsziel des Stewards zu erreichen. Das ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Tarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt ein Jahr. Zeiten, die über ein Jahr hinaus als Messesteward gefahren werden, sind für die Ausbildung zum Steward nicht mehr erforderlich; für sie kann deshalb ein Berufsausbildungsverhältnis nicht anerkannt werden. Lothar M. war zunächst 6 Monate und 14 Tage Messesteward bei der G. M. -L. G.; sodann war er vom 27. November 1959 bis zum 30. Juni 1960 Messesteward auf einem Schiff der Reederei D. G. G. Das erste Jahr als Messesteward hatte Lothar M. also im Laufe des Mai 1960 beendet. Nach der Anlage 4 zum LTV 1954 (Fassung des § 3 Abs. 1 TV 10/57) entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sich das für den Wegfall maßgebende Ereignis zugetragen hat, das ist hier also mit Ablauf des Juni 1960. Da der Kläger bis einschließlich April 1960 Kinderzuschlag erhalten hat, steht er ihm für die beiden Monate Mai und Juni 1960 noch zu. Gegenüber diesem Anspruch kann die Beklagte sich auf eine Ausschlussklausel nicht berufen. Der Lohntarifvertrag von 1954 enthält keine solche Klausel und auf den Lohntarifvertrag von 1960, der erst am 1. November 1960 in Kraft getreten ist, kommt es nicht mehr an. Kann der Kläger somit Kinderzuschlag noch für zwei Monate verlangen, so war, wie geschehen, zu erkennen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Wagner

Bernard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS